

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kemberg

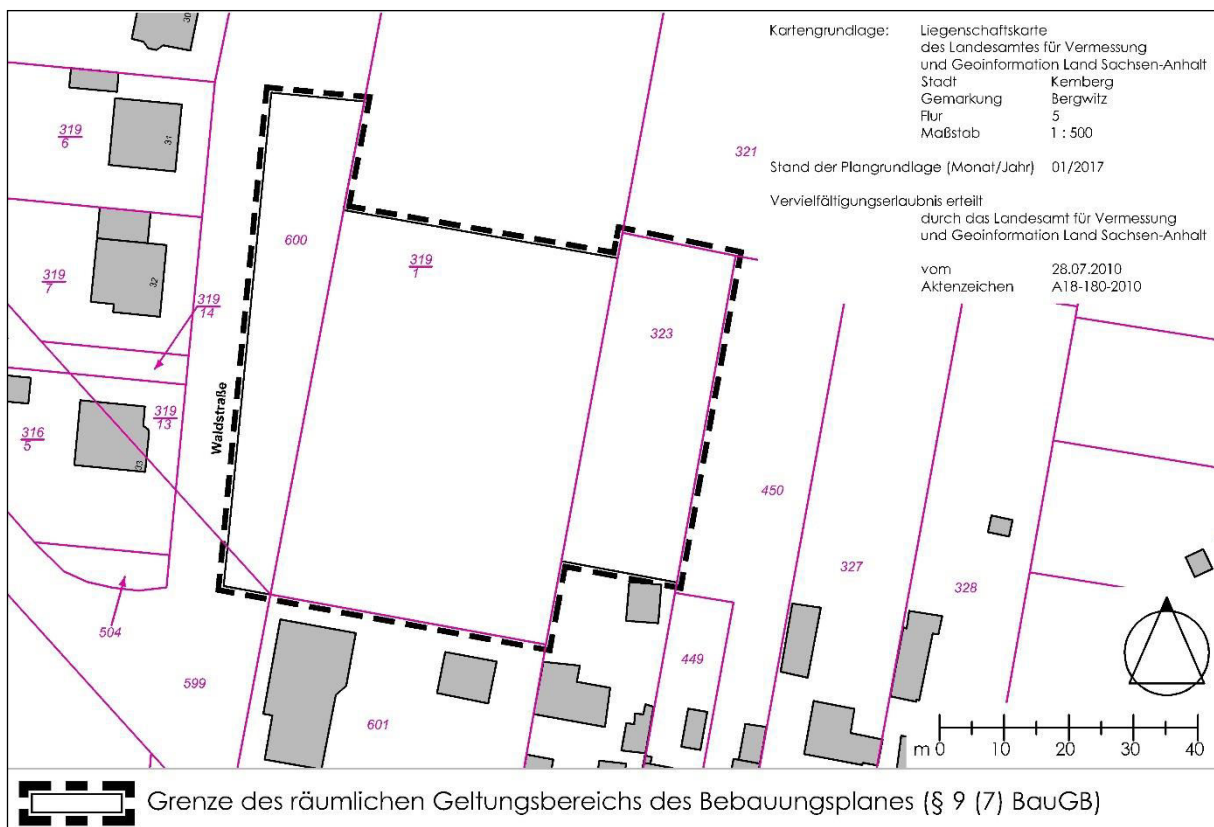
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wohnbebauung Waldstraße" gem. § 13b BauGB der Stadt Kemberg, OT Bergwitz

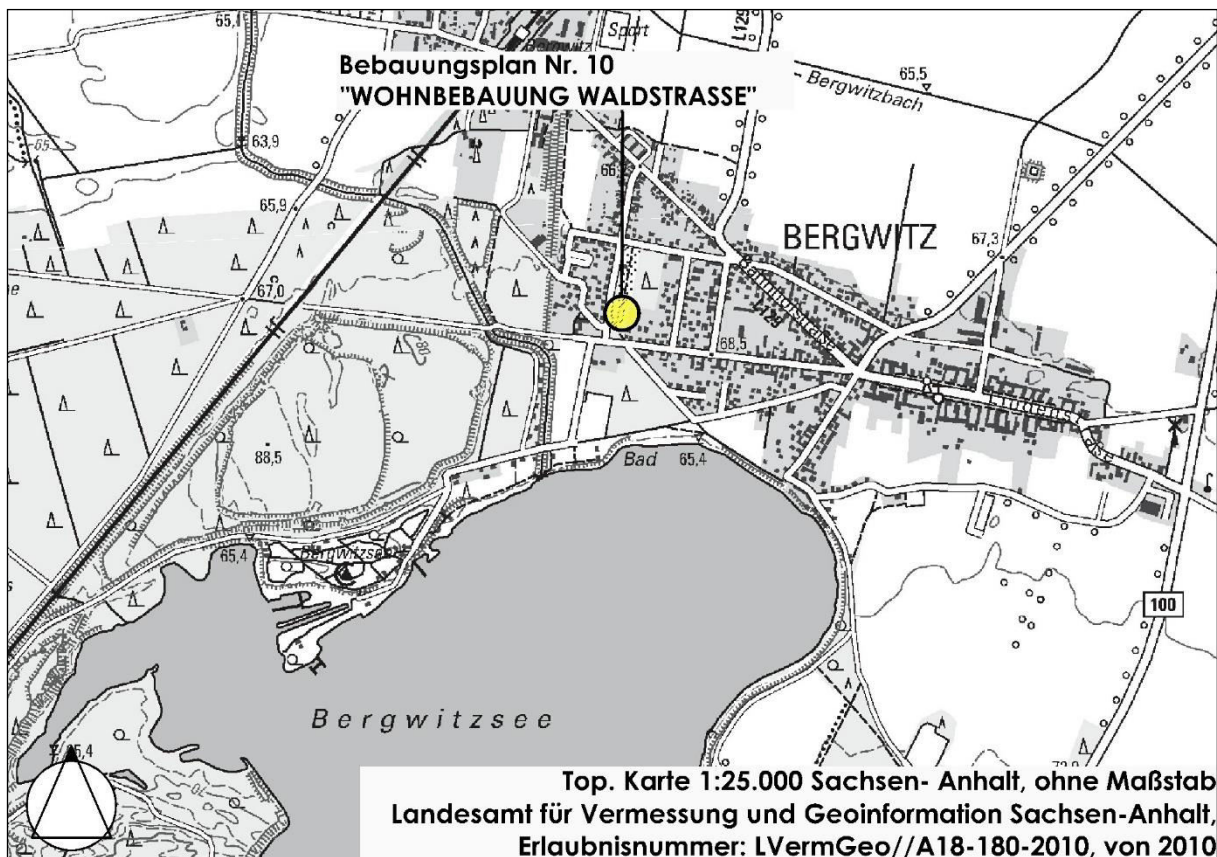
Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 10 "Wohnbebauung Waldstraße" für den Ortsteil Bergwitz, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit ihren Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Bergwitz, Flur 5, Teilbereiche der Flurstücke 600, 319/1, 323 und 599. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 0,44 ha.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wohnbebauung Waldstraße" ist auf nachfolgenden Abbildungen ersichtlich:





Der Bebauungsplanes Nr. 10 "Wohnbebauung Waldstraße" mit Begründung und deren Anlagen kann von jedermann im Bauamt der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, in 06901 Kemberg während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Gleichzeitig kann der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 10 "Wohnbebauung Waldstraße" mit Begründung und deren Anlagen gem. § 10a (2) BauGB im Internet unter <https://www.stadt-kemberg.de> sowie über die Internetseite des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Kemberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnbebauung Waldstraße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Kemberg, den 30.06. 2021

Gez. Seelig
Bürgermeister